

## Satzung gem. § 60 AO

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fit für die Oberschule Berlin e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote bezüglich des Berliner Schulsystems, der unterschiedlichen Schulformen, Anmeldeverfahrens u.a. relevanten Informationen, aber auch der fachbezogenen Vorbereitung. Zielgruppe sind Schüler\*innen der Grundschule, sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte, das Schulpersonal, Multiplikator\*innen (z.B. Stadtteilmütter u.a. ) sowie Bildungseinrichtungen oder Ähnliches.  
So sollen insbesondere Schüler\*innen und Eltern der Grundschule dabei unterstützt werden, die passende Oberschule (Erstwunschschule) zu wählen. Unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote sollen die chancengleiche Teilhabe sicherstellen. Diese Angebote sind stets weiterzuentwickeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Vergütungsanspruch. Ein Ausgabenersatz für nachgewiesene Aufwendungen, z. B. Fahrtkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Vorstandes in angemessener Höhe erfolgen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Mit Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins beantragen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung beim (neuen) Mitglied.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 lit. f) notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (§ 4 Abs. 1) befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
  - b) Tod bei natürlichen Personen
  - c) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder
  - d) Ausschluss
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere auch dann, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die

Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten.

- (7) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied scheidet mit Ablauf von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses aus. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (8) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss gegenüber dem Verein schriftlich einen mit einer Begründung versehenen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise obliegt dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht – auch nicht zeitanteilig – erstattet, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Die Umlagen dürfen pro Jahr den Betrag von EUR 20,- je Mitglied nicht überschreiten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 6) sowie
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 7)

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
  - c) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Zwei Beisitzer sollen Erfahrungen in der Ausübung von Vereinsämtern haben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (5) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail sowie mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche ein. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Ergebnis der Abstimmung in einem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch die Erstellung eines Jahresberichtes sowie
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben);
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und zweier Kassenprüfer;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschluss von Satzungsänderungen und grundlegenden Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins sowie
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3 Abs. 2 Satz 3) sowie die Entscheidung über

einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 3 Abs. 8 Satz 2).

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Höchstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, hilfsweise von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, erteilt das Wort und bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung, beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Beschlüsse zu Satzungsänderungen beziehungsweise zur Liquidation sind dem zuständigen Finanzamt

anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der -vorab einzuholenden- Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der Finanzverwaltung vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen dann keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Abschriften des Protokolls sind jedem Mitglied zuzusenden.

(9)

### § 8 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3)

### § 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Berlin, den 12.08.2020.....